

Ernährung: Ein weites Feld ...

Für sich genommen ist das Thema Ernährung eigentlich bereits hinreichend komplex. Noch vielschichtiger wird das Spektrum von Fragestellungen, nimmt man in diesem Zusammenhang die Diskussion um krankhaftes Übergewicht (Adipositas bzw. Obesity) mit in den Blick. Die damit adressierten Fragen rund um die Gewichtsentwicklung standen vor Kurzem im Mittelpunkt der vom Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) veranstalteten „Ernährungstagung 2016“.

Dort wurden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Ernährungswissenschaft und Medizin präsentiert. Besondere Schwerpunkte waren unter anderem Forschungen in der Nutrigenomik – der Wechselbeziehung zwischen Ernährung und Genen – und der Epigenetik, die sich mit vererbaren Veränderungen der Gen-Expression durch Umwelteinflüsse beschäftigt.

Nun würde es hier den Rahmen sprengen, die zahlreichen Präsentationen und Forschungseinblicke im Detail wiederzugeben. Die Zusammenfassung müsste aber lauten: Einfache bzw. eindeutige Erklärungen gibt es nicht.

Die Tagung verdeutlichte eindrucksvoll, wie viele unterschiedliche Faktoren bereits generell für sich jeweils zu berücksichtigen sind. Das gilt jedoch nicht nur auf der abstrakten Ebene der insgesamt zu beachtenden Aspekte. Hinzu kommen auch noch zahlreiche zusätzliche Elemente, die für jeden Menschen weitere individuelle Faktoren mit sich bringen.

Beispielhaft wurde erläutert, dass neben der jeweiligen Ernährung weitere Faktoren, wie insbesondere Bewegung, Schlafmangel oder Stress (letztlich also die gesamte Lebensweise) von Relevanz sind. Schon das ist für sich genommen multikausal. Aber die Matrix umfasst eben auch noch vielfältige weitere Faktoren aus den Bereichen der Nutrigenomik, der Epigenetik und des Mikrobioms (der Gesamtheit der Mikroorganismen, insbesondere in der Darmflora).

Neben diesem wissenschaftsbasierten Überblick zu Forschungsfragen wurden zugleich mögliche Ansätze zur Adipositas-Prävention diskutiert. Hier wurde aufgezeigt, dass Rezepturänderungen sehr komplex sind und in vielen Konstellationen bei einer Reformulierung bzw. – neben geschmacklichen Fragen – einzelne Nährstoffe nicht einfach dem Produkt genommen werden können, da sie meist im Lebensmittel mehr als eine Funktion erfüllen. Konkrete Beispiele sind die verbesserte Haltbarkeit bzw. die Stabilisierung der Konsistenz. Darüber hinaus müssen als weitere Punkte die technologische Umsetzbarkeit, die Verhältnismäßigkeit und vor allem die Verbraucherakzeptanz als wichtige Faktoren berücksichtigt werden.

Als Fazit bleibt: Das komplexe Zusammenspiel einzelner Einflussgrößen auf die Gewichtsentwicklung ist – bei allen neuen Erkenntnissen – auch heute noch nicht umfassend erforscht. Es wäre aber ein Fehler, die schon vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Diskussion über zielführende Konzepte zur Prävention von krankhaftem Übergewicht nicht zu berücksichtigen. Insofern wird es nicht die „eine“ bzw. eine „einfache“ Lösung geben können.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Bundesregierung legt „Verbraucherpolitischen Bericht“ vor

Das Bundeskabinett hat am 24. August 2016 den Verbraucherpolitischen Bericht der Bundesregierung verabschiedet. Der Bericht wird einmal in der Legislaturperiode erstellt und gibt Auskunft über Ziele und Rahmenbedingungen, die aktuelle Situation im Verbraucherschutz sowie die erreichten Fortschritte im Zeitraum 2012 bis 2016. Näher aufgezeigt werden zudem Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher in den Bereichen Digitale Welt, Recht und Wirtschaft sowie Sicherheit bei Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten.

Für den Bereich Lebensmittel werden unter anderem die EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV), die nationale Festlegung von Höchstmengen für die charakteristischen Zutaten von Energydrinks in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrSaftErfrischGetrV) sowie das Portal „Lebensmittelklarheit.de“ als Maßnahmen im Berichtszeitraum aufgeführt. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesjustizministeriums unter www.bmjv.de.

WHO Europa verabschiedet Aktionsplan zu nichtübertragbaren Krankheiten

Ein neuer „Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten in der Europäischen Region der WHO“ sowie die zugehörige Resolution wurden im Rahmen der 66. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa verabschiedet. Der Aktionsplan schließt sich an einen Vorläufer aus dem Jahr 2012 an, ist jedoch zugespitzter in seiner Fokussierung auf vorrangige Interventionen auf Bevölkerungsebene. Vorgeschlagene Maßnahmen betreffen die Bereiche Reformulierung, Fiskalpolitik und Werberestriktionen, wobei als Kategorie auch zuckergesüßte Getränke adressiert werden.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de

EFSA schließt Neubewertung von Farbstoffen ab

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Neubewertung der 41 Lebensmittelfarbstoffe, die bereits vor 2009 zur Verwendung zugelassen wurden, abgeschlossen. Aktuell wurde zum Farbstoff Titandioxid (E 171) erklärt, dass auf Basis der verfügbaren Daten keine Hinweise auf Gesundheitsbedenken bei Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff bestehen. Allerdings werden auch hier vorsorglich neue Studien angeregt, um Datenlücken zu schließen und darauf basierend eine akzeptable tägliche Aufnahmemenge zu bestimmen. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.efsa.europa.eu/de/press/news/160914.

Integriertes Umweltprogramm 2030 vorgestellt

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat das „Integrierte Umweltprogramm 2030“ (abrufbar unter www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/integriertes_umweltprogramm_2030_bf.pdf) vorgelegt, mit dem „Leitziele und Vorschläge, wie Schlüsselbereiche von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft umweltgerecht und nachhaltig gestaltet werden können“, formuliert werden. Konkret wird vorgeschlagen, dem BMUB zukünftig ein weitreichendes Initiativrecht für Legislativakte (auch für andere Geschäftsbereiche der Bundesregierung) einzuräumen. Ebenfalls setzt sich das BMUB im Grundsatz für eine „verpflichtende Darstellung des gesellschaftlichen Nutzens umweltrelevanter Maßnahmen und der Kosten umweltschädigender Wirkungen“ im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung ein.

Das BUMB beabsichtigt zudem, branchenspezifische Roadmaps für nachhaltiges Wirtschaften bzw. Geschäftskonzepte zu etablieren sowie Anreize für Unternehmen mit Umweltmanagementsystem auszubauen. Ein „(multimediales) Standardportal“ und eine „zentrale Anlaufstelle (Kompetenzzentrum)“ sollen dafür sorgen, dass „glaubwürdige Informationen“ zum Themenfeld nachhaltiger Konsum vermittelt werden.

In den Medien wurde vor allem der Vorschlag für ein sogenanntes „Zweites Preisschild“ aufgegriffen, mit dem Sozial- und Umweltkosten von „besonders umweltrelevanten Produkten und

Dienstleistungen“ abgebildet werden sollen. Es liegt auf der Hand, dass damit – vor allem für die Unternehmen – perspektivisch zahlreiche Herausforderungen bzw. offene Fragen verbunden sind.

Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Die Bundesregierung hat die Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfall-

rechtlichen Überwachung dem Bundesrat zur Beratung zugeleitet. Festgelegt werden soll unter anderem, ab welcher Größenordnung (zukünftig) eine Pflicht zur Bestellung von Abfallbeauftragten beim Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen eintritt. Während im Referentenentwurf noch Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 aufgeführt wurden, wird dies nunmehr auf Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 begrenzt.

Wichtig: Pflicht zur Nährwertdeklaration ab 13. Dezember 2016

Zwar haben viele Unternehmen bereits heute freiwillig eine Deklaration der Nährwerte bei vorverpackten Lebensmitteln umgesetzt. Solche Angaben müssen bereits seit dem 13. Dezember 2014 den Vorgaben der EU-Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) entsprechen.

Allerdings wird für vorverpackte Lebensmittel, die bisher in der Kennzeichnung auf der Verpackung keine Nährwertangaben tragen, ab dem 13. Dezember 2016 die Kennzeichnung der Nährwerte auf der Verpackung verpflichtend. Die Einzelheiten bestimmen sich gemäß den detaillierten Vorgaben insbesondere in Art. 9 LMIV (vgl. www.bll.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationsverordnung). Verpflichtend ist im Rahmen der Nährwertdeklaration (im Regelfall) insbesondere die Angabe der sogenannten „Big 7“ bezogen auf die „Durchschnittlichen Nährwerte“:

- Brennwert
- Fett
 - davon gesättigte Fettsäuren
- Kohlenhydrate
 - davon Zucker
- Eiweiß
- Salz.

Die früher auf Natrium bezogene Umsetzung ist auf „Salz“ umzustellen. Zusätzlich genannt werden können einfach ungesättigte Fettsäuren, mehrfach ungesättigte Fettsäuren, mehrwertige Alkohole, Stärke, Ballaststoffe sowie die in Anhang XIII der LMIV genannten Vitamine und Mineralstoffe.

Die Nährwertkennzeichnung ist grundsätzlich in Tabellenform vorzunehmen, bei Platzmangel können die Angaben jedoch auch in Textform aufgeführt werden. Die Informationen sind zwingend je 100 Gramm oder 100 Milliliter anzugeben. Der Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz können zusätzlich freiwillig als Prozentsatz der Referenzmengen bezogen auf 100 ml bzw. 100 g angegeben werden, wobei der Zusatz „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration aufzuführen ist. Die prozentualen Referenzmengenangaben können sich zusätzlich oder anstelle der Angabe pro 100 ml auch auf die Portion beziehen. Die Referenzmengen sind in Anhang XIII Teil B der LMIV festgelegt.

Dies gilt nach Art. 14 LMIV auch für den Fernabsatz. Daher muss die rechtskonforme Umsetzung der Nährwertdeklaration beispielsweise zukünftig auch im Online-Shop (vor Abgabe der Willenserklärungen zum Vertragsschluss) zur Verfügung gestellt werden. GS 1 Germany hat einen Leitfaden zur Umsetzung der LMIV sowie ein Positionspapier zur Identifikation von Produkten mit unterschiedlicher Deklaration im Fernabsatz veröffentlicht (abrufbar unter www.gs1-germany.de/lebensmitteltransparenz).

Generell ausgenommen von der Verpflichtung zur Nährwertdeklaration sind insbesondere natürliches Mineralwasser und Quellwasser. Lebensmittel, die vor dem 13. Dezember 2016 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und nicht den Anforderungen an die Nährwertdeklaration entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.